

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 15/69

BESCHLUSS

In Sachen

des Kaufmanns Halit A [REDACTED], A [REDACTED]. K [REDACTED], BL [REDACTED]
I [REDACTED]/Türkei,

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

Helmuth H. I [REDACTED], M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
P. [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. Juli 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 9. Juni 1969 aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Münster vom 31. Januar 1969 gewährt.

G r ü n d e :

Das Urteil des Landgerichts ist am 10. Februar 1969 von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden. Die Berufung des Beklagten ist am 12. März 1969 beim Oberlandesgericht eingegangen zusammen mit einem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen am 13. Juni 1969 zugestellten Beschluß hat der Beklagte am 19. Juni 1969 sofortige Beschwerde eingelegt.

- 3 -

Die form- und fristgerechte sofortige Beschwerde ist begründet.

Der Beklagte hat an Eides Statt versichert, daß er von dem Termin der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht vom 17. Januar 1969 keine Kenntnis erhalten habe. Er sei Anfang Oktober 1968 aus Deutschland nach Istanbul verzogen. Hiervon hatte sein Prozeßbevollmächtigter dem Gericht bereits mit Schriftsatz vom 3. Dezember 1968 Mitteilung gemacht. Der Beklagte hat weiter an Eides Statt versichert, daß er sich vom 25. Januar bis 10. März 1969 nicht in Istanbul, sondern auf einer Geschäftsreise im Ausland befunden habe. In dieser Zeitspanne sei die Nachricht seines Prozeßbevollmächtigten von der letzten mündlichen Verhandlung am 17. Januar 1969 sowie von der Anberaumung des Verkündungstermins auf den 31. Januar 1969, desgleichen die Nachricht seines Anwalts vom 11. Februar 1969 vom Erlaß des landgerichtlichen Urteils vom 31. Januar 1969 in Istanbul eingegangen. Die Möglichkeit, sich Post nachsenden zu lassen, bestehe in der Türkei nicht. Er habe deshalb seinen Nachbarn, den Dozenten Dr. A. [REDACTED], darum gebeten. Dieser sei jedoch danach erkrankt, habe sich einer schweren Operation unterziehen müssen und deshalb sich nicht um seine Post kümmern können.

Bei dieser Sachlage, die der Senat für glaubhaft gemacht erachtet, muß, entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts, davon ausgegangen werden, daß der Beklagte die erforderliche Sorgfalt angewandt hat und daß er durch einen unabwendbaren Zufall (§ 233 ZPO) verhindert worden ist, seinen Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen. Er hatte mit der Beauftragung des Dr. A. [REDACTED] die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



notwendige Vorsorge getroffen und deshalb brauchte er sich, als er während seiner Auslandsreise in Münster weilte, seinen Anwalt jedoch nicht antraf, nach dem Stand der Sache nicht weiter zu erkundigen.

Dem Beklagten war deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke